

# Beiblatt

**zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

---

**Nummer 10\***

**Ausgegeben in München am 24. August 2015**

**Jahrgang 2015**

---

## Inhalt

	Seite
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2016 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen.....	178*
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien 2017/II nach der Lehramtsprüfungsordnung II.....	178*
Abschlussprüfung 2016 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe .....	180*
Abiturprüfung 2017 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife .....	181*
Fachabiturprüfung 2017 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen .....	182*
Abschlussprüfung 2016 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe.....	182*
Abschlussprüfung 2016 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege .....	184*
Prüfung zum „Staatliche geprüften Betriebswirt“/ zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft .....	184*
Ausschreibungen von Schulratsstellen .....	185*
Offene Stellen.....	190*

---

**Vorbereitungsdienst für das Lehramt an  
beruflichen Schulen Februar 2016 nach der  
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das  
Lehramt an beruflichen Schulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 9. Juli 2015 Az.: VI.2-BS9153-7a.81 271

Im Februar 2016 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487, KWMBI I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, KWMBI S. 146), durchgeführt.

**I.**

Voraussetzung für die Zulassung zum  
Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1. – die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.
  - zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

**II.**

Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss,  
Meldeverfahren

1. Dauer und Meldeschluss  
Der Vorbereitungsdienst Februar 2016 beginnt

am 22. Februar 2016 und endet am 16. Februar 2018.

Letzter Meldetag ist der 22. September 2015.

2. Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten. Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter [formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst](http://formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst) möglich.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

**III.**

Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

StAnz 2015 Nr. 34

**Zweite Staatsprüfung für das  
Lehramt an Gymnasien 2017/II nach der  
Lehramtsprüfungsordnung II**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 16. Juli 2015 Az. IV.5-BS5154-PRA.82 538

**I.**

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare der Studienseminare September 2015/2017 nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien 2017/II nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) teil.

Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

- die 1. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 23. November 2015 bis 19. Februar 2016 an der Seminarschule,

- die 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 25. April 2016 bis 17. Februar 2017 an der Einsatzschule,
- die 3. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 13. März 2017 bis 2. Juni 2017 an der Seminarschule,
- das Kolloquium in der Zeit vom 20. Februar 2017 bis 19. Mai 2017 und
- die mündliche Prüfung in der Zeit vom 13. März 2017 bis 2. Juni 2017 an der Seminarschule.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Termine und Fristen zu beachten.

## II.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare der Studienseminare September 2015/2017, die eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen und auch an der Zweiten Staatsprüfung in diesem Fach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 2 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zu den in Abschnitt I, Spiegelstrich 2 oder 3 (Prüfungslehrprobe) und 5 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben den örtlichen Prüfungsleitern (Seminarvorständen) eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

## III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2017/II nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2016/II nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind. Sie werden im ersten halben Jahr einem Studienseminar September 2016/2018 und im zweiten halben Jahr einem Studienseminar September 2015/2017 zugewiesen. Sie legen die Einzelprüfungen wie folgt an der Seminarschule ab:

- die 1. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 7. November 2016 bis 25. November 2016,
- die 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 9. Januar 2017 bis 10. März 2017.

Für die 3. Prüfungslehrprobe, das Kolloquium und die mündliche Prüfung gelten die Termine von Abschnitt I.

Für den Fall, dass im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen

ist, hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis spätestens 17. Oktober 2016 einzuholen.

Die sonstigen Bestimmungen von § 18 LPO II gelten entsprechend.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2017/II in einem Erweiterungsfach können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine solche Prüfung erstmals 2016/II oder 2017/I abgelegt und nicht bestanden haben (§ 32 Abs. 1 LPO II). Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens am 13. Februar 2017 beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eingegangen sein. Die Wiederholungsprüfung (Prüfungslehrprobe und mündliche Prüfung) findet in der Zeit vom 13. März 2017 bis 2. Juni 2017 an einer Seminarschule statt.

## IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2017/II können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2016/II oder 2017/I abgelegt und bestanden haben (§ 16 Abs. 2 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist

1. für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2016/II bestanden haben, dass sie
  - 1.1 sich bis spätestens 16. September 2016 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 25. November 2016 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablegung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden,
  - 1.2 der Meldung die in den Ausführungsbestimmungen zu § 16 Abs. 2 LPO II verlangten Unterlagen beifügen und
  - 1.3 mit der Meldung eine Erklärung abgeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen oder nicht;
2. für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2017/I bestanden haben, dass sie
  - 2.1 sich bis spätestens 24. Februar 2017 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden und

- 2.2 gleichzeitig beantragen, dass die bei der Erst-  
ablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit an-  
gerechnet werden soll.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprü-  
fung ist an das Bayerische Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in  
München zu richten.

Diese Bewerberinnen und Bewerber haben die  
Zweite Staatsprüfung (Wiederholung der Prüfung  
zur Notenverbesserung) zu den unter Abschnitt I  
genannten Terminen (Kolloquium und mündliche  
Prüfung) bzw. in der Zeit vom 24. Februar 2017 bis  
2. Juni 2017 (Prüfungslehrproben) abzulegen.

Das Thema für eine neu zu fertigende schriftliche  
Hausarbeit ist bis spätestens 17. Oktober 2016 ein-  
zuholen.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2017/II in einem Erwei-  
terungsfach können auf Antrag auch Bewerberinnen  
und Bewerber zugelassen werden, die eine solche  
Prüfung erstmals 2016/II oder 2017/I abgelegt und  
bestanden haben (§ 32 Abs. 2 LPO II). Die Sätze 2  
und 3 des letzten Absatzes von Abschnitt III gelten  
entsprechend.

#### V.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II)  
kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungs-  
teile auch außerhalb der genannten Prüfungszeit-  
räume abgelegt werden.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

StAnz 2015 Nr. 34

**Abschlussprüfung 2016  
an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
vom 16. Juli 2015 Az.: VI.5-BS9500-5-7a.80 404

- Die schriftliche Abschlussprüfung für Schüle-  
rinnen und Schüler der staatlich anerkannten  
Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe fin-  
det 2016 an folgendem Termin statt:

#### **Mittwoch, 8. Juni 2016**

Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie  
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)  
9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

**Für Schülerinnen und Schüler staatlich ge-  
nehmigter Fachschulen für Heilerziehungs-  
pflegehilfe und für andere Bewerber** findet  
zudem am

#### **Montag, 6. Juni 2016**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fä-  
chern

- Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
  - Sozialkunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
  - Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
- und am

#### **Freitag, 10. Juni 2016**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fä-  
chern

- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre  
(9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)
- und
- Berufs- und Rechtskunde  
(11.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
- statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen**  
bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen;  
diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem  
1. Mai anberaumt werden.

**Nachtermin für die schriftliche Abschluss-  
prüfung** an Fachschulen für Heilerziehungs-  
pflegehilfe ist

#### **Mittwoch, 28. September 2016**

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie  
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)  
9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

**Für Schülerinnen und Schüler staatlich ge-  
nehmigter Fachschulen für Heilerziehungs-  
pflegehilfe und für andere Bewerber** findet  
zudem ggf. am

#### **Montag, 26. September 2016**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fä-  
chern

- Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
- Sozialkunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

#### **Freitag, 30. September 2016**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fä-  
chern

- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre  
(9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)
- und

- Berufs- und Rechtskunde  
(11.00 Uhr bis 12.00 Uhr)  
statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe.
3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 22. Februar 2016 bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 43, die Prüfungsgegenstände in § 44 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe geregelt.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Abiturprüfung 2017 zum Erwerb  
der fachgebundenen Hochschulreife  
an Berufsoberschulen und Fachoberschulen  
sowie Ergänzungsprüfung zum  
Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 20. Juli 2015 Az.: VI.6-BS9500-7-7a.87 830**

1. Die Abiturprüfung 2017 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Berufsoberschulen und Fachoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch:	Montag, 29. Mai 2017	8.00 bis 13.00 Uhr
Englisch:	Dienstag, 30. Mai 2017	9.00 bis 10.30 Uhr (Reading- Teil) 11.00 bis 12.15 Uhr (Writing- Teil)

Mathematik:	Donnerstag, 1. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Biologie:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Pädagogik/ Psychologie:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Gestaltung:	Freitag, 2. Juni 2017	8.00 bis 13.15 Uhr
Physik:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre: (Schulversuch)	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Gesundheitswissenschaften: (Schulversuch)	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 8. Mai bis 26. Mai 2017 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2017 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Der schriftliche Teil der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet am Mittwoch, dem 24. Mai 2017, von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist bis zum 1. März 2017 bei der Berufsoberschule oder Fachoberschule einzureichen. Schüler, die anstelle der Ergänzungsprüfung an der Latinumsprüfung des Gymnasiums teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens 15. Dezember dafür an einem Gymnasium anmelden.
5. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
6. Für die Prüfungsanforderungen sind die für die Berufsoberschule bzw. Fachoberschule erlassenen Lehrpläne in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
7. Zeugnisdatum für die Hochschulreife ist Freitag, der 7. Juli 2017. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten

festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

StAnz 2015 Nr. 34

**Fachabiturprüfung 2017 zum Erwerb  
der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und  
Berufsoberschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

**vom 20. Juli 2015 Az.: VI.6-BS9500-7-7a.87 831**

1. Die schriftliche Fachabiturprüfung 2017 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch:	Montag, 29. Mai 2017	9.00 bis 13.00 Uhr
Englisch:	Dienstag, 30. Mai 2017	9.00 bis 10.30 Uhr (Reading- Teil) 11.00 bis 12.00 Uhr (Writing- Teil)
Mathematik:	Donnerstag, 1. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Biologie:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Betriebswirt- schaftslehre mit Rechnungs- wesen:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Pädagogik/ Psychologie:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Darstellung (praktische Prü- fung):	Freitag, 2. Juni 2017	8.00 bis 13.15 Uhr
Physik:	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Internationale Betriebswirt- schafts- und Volkswirtschafts- lehre: (Schulversuch)	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr
Gesundheits- wissenschaften: (Schulversuch)	Freitag, 2. Juni 2017	9.00 bis 12.00 Uhr

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 8. Mai bis 26. Mai 2017 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2017 bei der öffentlichen Fachoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
5. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
6. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 7. Juli 2017. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

StAnz 2015 Nr. 34

**Abschlussprüfung 2016 für  
Fremdsprachenkorrespondenten und  
Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen  
für Fremdsprachenberufe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

**vom 20. Juli 2015 Az.: VI.9-BS9506-9-7b.87 048**

1. Die schriftliche Abschlussprüfung findet im Schuljahr 2015/2016 nach folgendem Zeitplan statt:

<b>Dienstag, 7. Juni 2016</b>	Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
<b>Mittwoch, 8. Juni 2016</b>	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
<b>Donnerstag, 9. Juni 2016</b>  ----- (nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen)  -----	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	Allgemeine Übersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der 2. Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
<b>Freitag, 10. Juni 2016</b>  (nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen)  -----	Fachübersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung in die 2. Erste Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
	Aufgabe aus der Außenwirtschaft für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
	Aufgabe aus dem Rechnungswesen für Euro-Korrespondenten	10.15 bis 11.15 Uhr

2. Für die Abschlussprüfung 2016 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:

2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, KWMBI I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 28. August 2007 (GVBl S. 641, KWMBI I S. 340).

2.2 Die Abschlussprüfungen 2016 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.

2.3 „Andere Bewerber“ nach § 41 BFSO Sprachen (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungswesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens **1. März 2016** zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ sind die in § 41 Abs. 2 (Fremdsprachenkorrespondenten) und Abs. 3 (Euro-Korrespondenten) BFSO Sprachen genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

2.4 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis **20. Februar 2016** anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.

2.5 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Abschlussprüfung 2016  
an Berufsfachschulen für Kinderpflege,  
im Sozialpädagogischen Seminar  
und an Berufsfachschulen für Sozialpflege**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 22. Juli 2015 Az.: VI.5-BS9500-3-7a.90 766**

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen** und **Erzieherpraktikanten** des einjährigen und des zweijährigen **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet **2016** an folgenden Terminen statt:

**Montag, 27. Juni 2016**

8.30 bis 10.00 Uhr **Pädagogik und Psychologie**  
10.45 bis 12.15 Uhr **Deutsch und Kommunikation**

**Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung** an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

**Montag, 19. September 2016**

8.30 bis 10.00 Uhr **Pädagogik und Psychologie**  
10.45 bis 12.15 Uhr **Deutsch und Kommunikation**

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2016** an folgenden Terminen statt:

**Montag, 27. Juni 2016**

8.30 bis 9.30 Uhr **Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung**  
10.15 bis 11.45 Uhr **Pflege und Betreuung**

**Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung** an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

**Montag, 19. September 2016**

8.30 bis 9.30 Uhr **Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung**  
10.15 bis 11.45 Uhr **Pflege und Betreuung**

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik.

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, ausgenommen Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Kinderpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2016** bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 71, die Prüfungsgegenstände in § 72 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) geregelt.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Prüfung zum  
„Staatliche geprüften Betriebswirt“/  
zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“  
an Fachakademien für Wirtschaft**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 30. Juli 2015 Az.: VI.4-BS9500.8-8-7a.88 379**

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO).

2. Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“

- 2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 68 Abs. 3 FakO).

- 2.2 „Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ (Bewerber/Bewerberinnen, die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 36 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 37 FakO erfüllen.

„Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie.

Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Rechnungswesen,
- Recht,
- Wirtschaftsmathematik mit Statistik,
- Englisch

(Bearbeitungszeit je 120 Minuten) und in **drei** von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 68 Abs. 4 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“/„andere Bewerberin“ ist bis spätestens **1. März 2016** bei der Schule zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 37 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt der „andere Bewerber“/die „andere Bewerberin“ geprüft werden möchte. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

- 2.3 Der **schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung** an Fachakademien für Wirtschaft findet in der Zeit vom 6. Juni bis 10. Juni 2016 nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Montag, 6. Juni 2016	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Dienstag, 7. Juni 2016	Volkswirtschaft	120 Minuten
Donnerstag, 9. Juni 2016	das nach Nr. 2.1 gewählte Schwerpunktfach I	150 Minuten

Freitag, 10. Juni 2016	das nach Nr. 2.1 gewählte Schwerpunktfach II	150 Minuten
---------------------------	--	-------------

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Die Termine für die von den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden von den Schulen festgelegt und den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

- 2.4 Der **mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung** richtet sich nach § 28 FakO.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

StAnz 2015 Nr. 34

### Ausschreibungen von Schulratsstellen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1-4b.88 875

Die Stelle des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kelheim ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Es können sich Beamte bzw. Beamtinnen mit einer mehrjährigen Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Grund- und Mittelschulen bewerben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige

Bewährung im Grundschul- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin vorweisen können.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

\*

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 30. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1 4b.88 876**

Die Stelle des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Es können sich Beamte bzw. Beamtinnen mit einer mehrjährigen Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Grund- und Mittelschulen bewerben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I

S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laubbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grundschul- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin vorweisen können.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

\*

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 30. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1-4b.88 882**

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die bisherige Inhaberin der Stelle ist als ständige Vertretung der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamts im Landkreis Main-Spessart in die BesGr. A 15 eingereiht. Der neue Stellvertreter bzw. die neue Stellvertreterin wird von der Regierung von Unterfranken nach Besetzung der Stelle bestellt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

\*

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 30. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1-4b.97 723**

Die Stelle des weiteren Schulrats bzw. der weiteren Schulrätin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

\*

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 31. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1-4b.93 861**

Die Stelle des weiteren Schulrats bzw. der weiteren Schulrätin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rottal-Inn ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

\*

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 31. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1-4b.93 862**

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

\*

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 31. Juli 2015 Az.: III.3-BP7001.1.1-4b.88 884**

Die Stelle des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Landshut ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Es können sich Beamte bzw. Beamtinnen mit einer mehrjährigen Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Grund- und Mittelschulen bewerben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Haupt-

schulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grundschul- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin vorweisen können.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen an der jeweils für den Bewerber zuständigen Regierung ist der 21. September 2015.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

## Offene Stellen

### Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen

#### Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

#### Deutsche Schule Mexiko-Stadt (La Herradura – West), Mexiko

Arbeitsbeginn: 1. August 2016  
Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 2015

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen: 1 bis 12  
Schülerzahl: 800  
Deutsches Sprachdiplom I und II  
Hochschulreifeprüfung  
Landeseigener Sekundar-Abschluss mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung  
Ab 2019 Deutsches Internationales Abitur

#### Qualifikation

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
BesGr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

#### **Für die Stellenausschreibung gilt folgendes Bewerbungsverfahren:**

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer,

Referat X.9, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über eine Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

\*

### Stellenausschreibungen im deutschen Auslandsschulwesen

#### Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

##### 1. Deutsche Europäische Schule Singapur

Besetzungsdatum: 1. August 2016  
Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 2015

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1 bis 12  
Schülerzahl: 1204

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
 Deutsches Internationales Abitur (DIA)  
 Sekundarabschluss des Landes (MYP)  
 International Baccalaureate (IB)

### **Qualifikation**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 BesGr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

## **2. Christliche Deutsche Schule Chiang Mai, Thailand**

Besetzungsdatum: 1. August 2016  
 Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 2015

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
 Klassenstufen: 1 bis 12  
 Schülerzahl: 106  
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
 Deutsches Internationales Abitur (DIA)

### **Qualifikation**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 BesGr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

Drittbewerbungen sind zulässig.

## **3. Deutsche Schule San Salvador, El Salvador**

Besetzungsdatum: 1. August 2016  
 Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 2015

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
 Klassenstufen: 1 bis 12  
 Schülerzahl: 803  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Sekundarabschluss des Landes  
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)

### **Qualifikation**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II bzw. I  
 BesGr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Spanischkenntnisse und die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und/oder die Lehrbefähigung in einem der GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

### **Für die Stellenausschreibungen gilt folgendes Bewerbungsverfahren:**

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Referat X.9, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, zu senden. Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienst-

weg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über eine Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.



#### Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen

**Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen des Bundesverwaltungsamtes bietet eine Stelle als Prozessbegleiterin/Prozessbegleiter am Standort des Zentrums für Regionale Fortbildung – ReFo - der Regionale Deutschen Schule in Paris an.**

Arbeitsbeginn: 1. Februar 2016  
Ende der Bewerbungsfrist: 30. September 2015

#### **Qualifikation:**

Erfüllung des Anforderungsprofils und in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das höhere Lehramt oder vergleichbare Qualifikationen

#### **Tätigkeitsprofil:**

Prozessbegleiter nehmen u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Analyse der Qualitätsmanagementprozesse der Einzelschule unter Einsatz einer schultypenspezifischen Analysematrix (Stand der Schul-

entwicklung unter Berücksichtigung von schulinternen Ablauf-, Beteiligungs-, Kommunikations- und Evaluationsprozessen und verankerten Qualitätsroutinen)

- Entwicklung von Vorschlägen für die weitere Ausgestaltung der Förderverträge
- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen, Schulvereinsvorständen, Fachteams, Abteilungsteams und Steuergruppen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement der Einzelschule und die Vernetzung in der Region
- Konzeptentwicklung zu von den fördernden Stellen definierten Schwerpunkten der Fortbildung
- Beratung von Schulen im Aufbau
- Regelmäßige Rückmeldung an die Einzelschule in Form eines standardisierten Berichts zum Qualitätsmanagement der Schule
- Beratung mit den Schulen über die schulinternen und regionalen Fortbildungsnotwendigkeiten sowie über die Sicherung der Nachhaltigkeit von Fortbildungen; Impulsgebung für die zukünftige Schwerpunktsetzung der Fortbildungsangebote der Fördernden Stellen sowie Regionales Fortbildungsmanagement im Auftrag der ZfA (Organisation, Umsetzung, Abrechnung über Projektmittel, Rechenschaftslegung der zentral gesteuerten und verantworteten Maßnahmen und deren Evaluation)
- Wahrnehmung ausgewählter Fortbildungsaufträge (z. B. Peer Schulungen)
- Regelmäßige Berichterstattung

#### **Anforderungsprofil:**

Als Voraussetzungen für den Einsatz als Prozessbegleiter gelten:

- Grundsätzlich in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das höhere Lehramt oder vergleichbare Qualifikationen
- Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- Leitungserfahrung (vorzugsweise Schulleitung)
- Langjährige Unterrichtserfahrung
- Ausgewiesene Erfahrung im Bereich Qualitätsmanagement von schulischen Systemen
- Erfahrungen im Projekt- und Prozessmanagement
- Identifikation mit dem Pädagogischen Qualitätsmanagement für Deutsche Auslandsschulen
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst bis zur BesGr. A 14/A 15 (in begründeten Einzelfällen bis A 16) bzw. unbefristet angestellte Lehrkraft mit entsprechender Tarifgruppe
- Gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und/oder einer anderen weltweiten Verkehrssprache

Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Die Prozessbegleiterin/Der Prozessbegleiter soll über eine hohe personale und soziale Kompetenz verfügen, insbesondere über

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenz
- Teamfähigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit
- Managementkompetenzen und Durchsetzungsfähigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- hohe Flexibilität bei der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zu häufigen und regelmäßigen Dienstreisen
- Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien

und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung einnehmen.

Die Stelle kann nur in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

Der Grundvertrag beträgt drei Jahre. Das Bewerbungsprofil soll grundsätzlich eine Regeleinsatzzeit von sechs Jahren ermöglichen.

#### **Arbeitgeberleistungen:**

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

#### **Ansprechpartner:**

##### **für Informationen zur Stelle:**

E-Mail: [sandra.luthe@bva.bund.de](mailto:sandra.luthe@bva.bund.de)  
Tel.: 022899 358-8729

E-Mail: [wilhelm.kruesemann@bva.bund.de](mailto:wilhelm.kruesemann@bva.bund.de)  
Tel.: 022899 358-8728

##### **für Informationen zum Bewerbungsverfahren:**

E-Mail: [heidi.fahr@bva.bund.de](mailto:heidi.fahr@bva.bund.de)  
Tel.: 022899 358-8739

##### **Für die Bewerbung gilt folgendes Verfahren:**

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. als Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland

(BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Ref. X.9, über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich **neu** auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das

**Bundesverwaltungsamt  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –  
ZfA 4  
50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine weitere Ausfertigung richten Sie gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, Herrn MR Thomas Mayer, Ref. X.9, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende körperliche Belastbarkeit erwartet.





---

**Herausgeber / Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:** Das **Beiblatt** zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBeibl) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Ausgaben jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

---